

Satzung

Des Verbandes Nordrhein-Westfälischer Tierzuchttechniker

§1

Name und Sitz

Die Nordrhein-Westfälischen Tierzuchttechniker gründen einen Verband unter dem Namen „Verband Nordrhein-Westfälischer Tierzuchttechniker“, nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister mit dem Zusatz „eingetragener Verein (e.V.)“. Sitz des Verbandes ist Soest (Westf.). Die Geschäftsstelle befindet sich am Wohnort des Geschäftsführers.

§2

Zweck

Der Verband ist eine berufsständige Organisation. Er vertritt die Interessen der Mitglieder gegenüber allen Institutionen. Die wirtschaftliche und fachliche Förderung der Nordrhein- Westfälischen Tierzuchttechniker ist eine Hauptaufgabe.

§3

Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft können alle Nordrhein-Westfälischen Tierzuchttechniker erwerben. Der Beitritt ist schriftlich zu erklären. Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Die Mitglieder haben beim Eintritt die Satzung als für sich verbindlich anzuerkennen. Es kann die Mitgliedschaft auch aus anderen Bundesländern erfolgen, solange dort kein Landesverband besteht. Bei Tod geht die Mitgliedschaft verloren.

§4

Austritt

Jedes Mitglied ist zum Austritt aus dem Verband berechtigt. Der Austritt kann nur zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Innehaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist erfolgen. Die Austrittserklärung muss schriftlich abgegeben werden.

§5

Ausschluss

Mitglieder, die das Ansehen des Berufsverbandes der Tierzuchttechniker beeinträchtigt haben oder den Interessen des Verbandes entgegenstehen, können durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Der Beschluss ist dem Ausgeschlossenen durch den Verbandsvorsitzenden in einem eingeschriebenen Brief mitzuteilen und hat sofortige Wirkung. Dem ausgeschlossenen Mitglied steht ein Einspruchsrecht zu, über das die Mitgliederversammlung entscheidet.

§6

Beitrag

Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu entrichten, über dessen Höhe die Mitgliederversammlung beschließt. Der Beitrag ist jeweils im Januar des laufenden Geschäftsjahres fällig. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§7

Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Kassenwart, dem Geschäftsführer und 2 weiteren Mitgliedern. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden. Er wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt und bleibt bis zu seiner Wiederwahl im Amt. Alljährlich scheidet drei Vorstandsmitglieder aus. Über die Reihenfolge innerhalb der ersten zwei Jahre entscheidet das Los. Jedes Vorstandsmitglied kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung in besonderen Fällen vorzeitig abberufen werden oder auch auf eigenen Wunsch zurücktreten. Der Vorsitzende bzw. sein Stellvertreter führen die laufenden Geschäfte des Verbandes. Erforderlichenfalls wird ein Vorstandsmitglied zum Schrift- und Kassenführer ernannt. Der Vorstand hat keinen Anspruch auf Vergütung seiner Tätigkeit. Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Jeder von Ihnen ist allein Vertretungsberechtigt für den Verband gerichtlich und außergerichtlich.

§8

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung tritt jedes Jahr im September oder Oktober zusammen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand schriftlich spätestens vier Wochen vor dem angesetzten Termin unter Mitteilung der Tagesordnung. Sie nimmt den Rechenschaftsbericht des Vorstandes entgegen, prüft den Kassenbestand, spricht die Entlastung aus und wählt den neuen Vorstand oder beruft den alten von neuem. Die Mitgliederversammlung muss außerdem einberufen werden, wenn es das Interesse der Mitglieder des Verbandes erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich beim Vorstand beantragt wird.

§9

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand und erforderlichenfalls Arbeitsausschüsse für bestimmte Aufgaben. Der Mitgliederversammlung sind alle Beschlüsse, die für den Berufsstand von entscheidender Bedeutung sind, vorbehalten. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit auch über Satzungsänderungen. Abstimmungen müssen auf Verlangen von einem Mitglied durch Stimmzettel erfolgen. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn fristgerecht eingeladen wurde. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich niederzulegen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und einem Versammlungsteilnehmer zu unterzeichnen.

§ 10

Auflösung des Verbandes

Im Falle einer Auflösung des Verbandes soll das Verbandsvermögen zu gleichen Teilen an die Mitglieder aufgeteilt werden. Die Auflösung des Verbandes kann nur auf einer beschlussfähigen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit erfolgen. Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, muss nach einer Frist von 14 Tagen eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, die ohne Berücksichtigung der Zahl der erschienenen Mitglieder mit einfacher Mehrheit entscheidet.

Lohmar den 12.10.2008

Hermann – Josef Dieker
Vorsitzender

Rudi Heinen
Geschäftsführer